



4011



vero
der baustoffverband

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Postfach 10 04 64 • 47004 Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 32 –
Stichwort „Leitlinienentwurf“
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Leitlinien zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf Beteiligung zum Arbeitsentwurf, hier Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns hiermit für die Übersendung eines Arbeitsentwurfs der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung. Von der Möglichkeit der Beteiligung an den planerischen Leitlinienentwürfen möchten wir im Namen der nordrhein-westfälischen Steine- und Erden-Industrie Gebrauch machen. Unsere Stellungnahme wurde im Rahmen einer Projektgruppe der im Planungsraum befindlichen Unternehmen erarbeitet und befasst sich im Wesentlichen mit den von Seiten der Bezirksregierung aufgestellten Konzepten zum Freiraum – Nichtenergetische Bodenschätze ab Seite 74 des Arbeitsentwurfs. Wir möchten uns zu den fraglichen Punkten 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 wie folgt äußern:

1) Grundkonzept der Rohstoffsicherung überdenken

Nach den Grundsätzen der Raumordnung ist die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen (§ 2 IV ROG) im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 I ROG. Eine nachhaltige Raumentwicklung berücksichtigt die Aspekte der wirtschaftlichen Ansprüche und ist ohne die weitere Inanspruchnahme der vorhandenen Rohstoffvorkommen nicht denkbar.

Die Leitlinien gehen in ihrer Grundkonzeption von dem Ansatz aus, dass die Vorgaben der 51.Änderung des Regionalplans (GEP 99) ausreichen, den Anforderungen an einer hinreichenden Rohstoffsicherung im Planungsraum gerecht zu werden. Die mit der Änderung verbundenen Festlegungen waren lange Zeit umstritten und sind letztlich im Rahmen juristischer Auseinandersetzungen bestätigt worden. Es darf dennoch nicht geschlussfolgert werden, dass damit der planerische Ansatz von vornherein festgelegt ist und sich die Fortschreibung an den Maßstäben der Änderungen orientieren muss.

Ansprechpartner:
Marco Bokies
Elvira Eisennach (Sekt.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-89

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
marco.bokies@
vero-baustoffe.de

Datum:
30.03.2012

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de
www.vero-baustoffe.de

20537 Hamburg, Eiffestraße 462
Telefon: 0 40 / 25 17 29 - 0
Telefax: 0 40 / 25 17 29 - 20

30159 Hannover, Schiffgraben 25
Telefon: 05 11 / 3 53 66 36

55131 Mainz, Am Linsenberg 14
Telefon: 0 61 31 / 6 69 33 51

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BLZ 300 308 80
Konto 001 1094 058

Vereinsregister Duisburg
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

Das insoweit maßgebliche und in der Begründung zitierte Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 07.12.2009 besagt nur, dass der Regionalplan gemäß den aktuellen Vorgaben aufgestellt werden kann.

Der Umstand, dass ein Regionalplan rechtswirksam aufgestellt wurde, kann für sich alleine und ausschließlich noch keine Legitimationsgrundlage für die einmal getroffenen inhaltlichen Entscheidungen sein. Die Rechtswirksamkeit eines Plans ist vielmehr eine Selbstverständlichkeit und keineswegs Selbstzweck für seine weitere Begründung.

Das Grundkonzept der 51. Änderung des Regionalplans ist von den Unternehmen der Bau- und Rohstoffindustrie bereits in der Vergangenheit kritisch begleitet worden. An den dazu von Seiten der Verbände getätigten Aussagen wird auch im Rahmen der Regionalplanfortschreibung festgehalten.

Bereits der Ausgangspunkt, dass es andernfalls zu einer „planlosen bzw. übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes“ komme (so die Begründung des Grundkonzepts), ist unseres Erachtens fehlerhaft. Tatsächlich nehmen die Gewinnungsflächen immer noch einen äußerst geringen, im Promillebereich liegenden Anteil der Gesamtfläche in Anspruch. Die Inanspruchnahme erfolgt dabei nicht dauerhaft, da die Rohstoffquelle ab einem gewissen Zeitpunkt als ausgeschöpft betrachtet werden kann. Die Flächen stehen sodann (und vielfach belegbar in ökologisch höherwertiger Weise als vor der Inanspruchnahme) z.B. der Natur als Freiraum wieder zur Verfügung. Sie gehen dem Raum nicht verloren, sie sind letztlich nur vorübergehende Nutzungen, die sich nach einer Rekultivierung in das Landschaftsbild einfügen oder einer Kulturlandschaft (wie sie unter 2.2.1 der Leitlinien benannt werden) sogar erst prägenden Charakter geben.

Zu letzterem ist sicherlich zu sagen, dass die Einwohner der Region auch die aus der Rohstoffgewinnung hervorgegangenen Seen wie die auch von Menschenhand geschaffenen Wälder, Felder und Flusslandschaften als Heimat und Naturraum wahrnehmen. Nach unserer Ansicht beachten die Leitlinien für einen Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf, der für die zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen langfristig Vorgaben machen soll, diese Umstände nicht hinreichend.

Der Begründung kann zweifellos gefolgt werden, dass ein haushälterischer Umgang mit den Rohstoffen gewährleistet werden muss. Dies ergibt sich allerdings schon aus der Gewinnung selbst. Die Unternehmen der Rohstoffindustrie treffen ihre Entscheidungen nach wirtschaftlichen Maßstäben von der Eignung der Lagerstätte, der Nähe zum abfragenden Markt, der langfristigen Ergiebigkeit, über Investitionsrisiken bis hin zu öko-sozialen Aspekten und einer lokalen Akzeptanz.

Der Bau- und Rohstoffindustrie steht immer eine Nachfrage gegenüber, d.h. Mensch und Wirtschaft im Regierungsbezirk Düsseldorf nutzen die gewonnenen Rohstoffe für ihre Gebäude, ihre Straßen, ihre Industrie-

und Konsumprodukte. Dies trifft aber auch für den Bedarf an den gewonnenen Rohstoffen in den angrenzenden Regionen zu. Der nachhaltige und haushälterische Umgang mit dem abgegrabenen Material ist bereits im ureigensten Interesse der Unternehmen und wird deshalb in der Regel bei jeder Gewinnungsstätte umgesetzt. Eine Produktion auf Halde findet nicht statt. Der Bedarf ergibt sich unmittelbar aus der Nachfrage durch die weiterverarbeitenden Branchen.

„Wer stehen bleibt, fällt zurück“. Das ist der Leitspruch, den sich der Arbeitsentwurf der Leitlinien selbst gegeben hat. Wir möchten fragen, warum nur im Rahmen der Rohstoffsicherung keine Veränderung gegenüber dem alten Regionalplan stattfinden soll. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn anlässlich der informellen Erarbeitung auch die Thematik der Rohstoffsicherung mit den betroffenen Unternehmen in einem eigenen Themenblock erörtert worden wäre. „Die Leitlinien basieren auf gemeinsam mit den beteiligten regionalen Akteuren identifizierten oder erörterten Zukunftsthemen und enthalten Vorschläge zum planerischen Umgang damit“, so die Einleitung des Arbeitsentwurfs. Für die Unternehmen im Verband der Bau- und Rohstoffindustrie wird daher nochmals die Bereitschaft zu einem Dialog angeboten, um im weiteren Verfahrenslauf die Ansichten und Erwartungen der Industrie konkret einfließen lassen zu können.

Es steht zu vermuten, dass das entsprechende Kapitel der Rohstoffsicherung ausschließlich auf der Basis von möglichen Raumkonflikten betrachtet wird. Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir dagegen anregen, den Entwicklungen in der Region Rechnung zu tragen. Die Betrachtung aus der Perspektive der Verhinderung bzw. Eindämmung schadet im Gegenteil langfristig dem Raum. Geht die verringerte Ausweisung am tatsächlichen Bedarf vorbei, werden die Rohstoffe ja trotzdem benötigt. Sie gelangen nur aus anderen Regionen in die Städte des Planungsraums. Das bedeutet konkret mehr Transportverkehr, Verteuerung der privaten und öffentlichen Bauprojekte, Verlust von Arbeitsplätzen, Verlust von Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Folgeindustrie (z.B. in der Beton- und Fertigteilindustrie, der Asphalt-, der Mörtel-, Naturwerkstein- und der Zementindustrie sowie zahlreicher anderer Industriezweige), Verteuerung der regionalen Bauhandwerkerleistungen und entzogene Wirtschaftskraft, aus der sich der Wohlstand der Region speist.

Ein ideologischer Ansatz oder ein politisches Gefühl, dass es nunmehr mit dem Abbau genug sei, ist ein schlechter Ratgeber für eine ständigen Anpassungen unterliegende Zukunft.

Die strengen Auswahlprinzipien der 51. Änderung führen unseres Erachtens zu einer Fehlentwicklung. Sie begünstigen aufgrund der Vorgabe einer weitestgehend konfliktarmen Ausweisung die Verlagerung der Abbaugelände in das rheinferne Hinterland. Allerdings verändern sich dadurch auch die geologischen Bedingungen und der Flächenverbrauch erhöht sich um ein vielfaches gegenüber einem qualitativ reich ausgestatteten Abbaugelände in Rheinnähe. Mangelt es an betriebswirtschaftlicher Attraktivität, werden notwendige Investitionen nicht

getätigt. Hinzu tritt der Aspekt der erhöhten Umweltbelastungen, wenn die Möglichkeit des Transports von Rohstoffen auf dem Wasserweg nicht mehr möglich ist.

Was jedoch im Rahmen eines ausgewogenen planerischen Entwurfs zu beachten ist, ist die Tatsache, dass die räumliche Verteilung der Bodenschätze unterschiedliche Kiesqualitäten und damit unterschiedliche Verwendungsanforderungen erfüllt. Zahlreiche Aspekte spielen hierbei eine nicht unerhebliche Rolle. Eine mit vermeintlich hohen Mächtigkeiten ausgestattete Fläche kann sich als betriebswirtschaftlich wertlos oder geringwertig darstellen, wenn sie nicht die erforderlichen Qualitäten mitbringt oder mit einem so hohen Aufwand gefördert werden muss, dass dies zu einer besonderen Kostenbelastung führt. Lagerstätten, die einen hohen Anteil nicht verwertbarer Sandanteile enthalten, sind dann vor dem Hintergrund einer von der Bezirksregierung geforderten Ressourceneffizienz nicht optimal gewählt. Die Folgen einer entsprechend einseitigen Verlagerung von Flächenausweisungen in das rheinferne Hinterland sind dann kontraproduktiv, weil letztlich mehr Fläche benötigt wird als bei der Ausweisung von Flächen mit guten bis sehr guten Kiesqualitäten.

Dabei gilt bereits nach dem LEP NRW, dass Lagerstätten nach ihrer Qualität und Quantität der Rohstoffe, nach dem Verwendungszweck, nach Lagerstättenverhältnissen, nach Verkehrsanbindungen und der allgemeinen Transportsituation zu beurteilen sind. In Verbindung mit den oben genannten Gründen ist u. E. der planerische Ansatz einer ausschließlich an „Konfliktarmut“ orientierten Ausweisung nicht tragfähig. Die Region erleidet im Gegenteil wirtschaftliche, aber auch umweltbezogene Nachteile dadurch, dass optimale Lagerstätten unangetastet bleiben, während „schlechtere“ Lagerstätten mehr Flächenverbrauch, geringere Ressourceneffizienz und mangelnde Einsetzbarkeit in der Folgeindustrie bedingen. Die Nutzung von Lagerstätten, die den Markt nicht oder nicht annähernd zielgenau abbilden, bergen die Gefahr, dass das Material verstärkt, d.h. energieintensiver als üblich, aufbereitet werden muss, um den Marktanforderungen gerecht zu werden oder gleich nur Teile des gewonnen Rohstoffes verwertet werden.

Gewiss kann die Raumordnungsplanung eine steuernde Funktion übernehmen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich der vermeintliche Vorteil einer möglichst konfliktarmen, politisch eher durchsetzbaren und gegenüber anderen Nutzungsansprüchen nachrangigen Ausweisung in das Gegenteil verkehren kann, wenn damit letztlich ein funktionierender Markt aufgebrochen wird. Die sozio-ökonomischen und ökologischen Folgen sind beträchtlich und Aspekte der Nachhaltigkeit werden so z.B. dem Umstand aktueller, lokaler Widerstände in der Nachbarschaft eines Gewinnungsgebietes geopfert.

Langfristig bedeutet dies nämlich eine abnehmende Versorgungssicherheit für die heimische Wirtschaft, da am Ende in einer an mineralischen Rohstoffen sehr reichen Region in Europa (mit ausdrücklich guter Anbindung an das Wasserwegenetz) Baustoffe importiert werden müssten, mit allen damit einhergehenden Folgen einschließlich

zwangsläufiger Konflikte mit den Nachbarregionen. Die in der Begründung zu 2.7.2 auf Seite 76 dargestellte Vorstellung, man könne die BSAB und Sondierungsbereiche künftig ausschließlich in wenig wertvollen Bereichen „steuern“ geht an der geologischen und betriebswirtschaftlichen Wirklichkeit vorbei. Wenn der Abbau wirtschaftlich keinen Sinn macht, wird er nicht betrieben werden.

Nach hiesiger Auffassung müsste ein Planungskonzept dem Gebot der flächensparenden Raumentwicklung dadurch Rechnung tragen, dass auch „konfliktträchtige“ Bereiche prinzipiell in die Abwägungen einbezogen werden. Es wäre eine Betrachtung im Einzelfall und vom Ergebnis her erforderlich. Die „Mehrfachnutzung“ von Flächen ist hierfür ein gutes Beispiel. Dies ist auf vielen Ebenen und in anderen Regionen erkannt und anerkannt. Europäische Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze sehen übereinstimmend vor, dass etwa in Natura 2000-Gebieten, zuweilen aber auch in Gewässerschutzgebieten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Rohstoffgewinnung betrieben werden kann. Eine Mehrfachnutzung in dem Sinne einer zeitlichen Abfolge könnte entsprechende Darstellungen im Regionalplan erfordern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den in der Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) im März 2007 von den Bundesländern und den betroffenen Verbänden der Wasser- und Rohstoffwirtschaft unterzeichneten gemeinsamen Standpunkt, dass in der Wasserschutzzone III b unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl eine Rohstoffgewinnung möglich sein kann.

Die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen sollten angepasst werden. Die Beschränkung auf Erweiterungen zur bloßen Existenzsicherung ist zu eng gefasst. Soweit es sich um keine raumbedeutsamen Nutzungen handelt, sollte die Abgrabung unterhalb der 10 ha-Grenze mit Einschränkungen möglich sein. Als Beispiel einer sinnvollen regionalplanerischen Vorgabe wird auf den Entwurf der Bezirksregierung Münster 2011 im Kapitel Rohstoffsicherung hingewiesen.

Nach alledem regen wir daher an, trotz der Rechtssicherheit, die prinzipiell zu begrüßen ist, die zahlreichen Tabukriterien, die mit der 51. Änderung Eingang in die Rohstoffsicherung gefunden haben, zu überdenken und einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Ggf. müssen sodann Änderungen vorgenommen werden. An den bisher bestehenden Flächenausweisungen und der Darstellung von Sondierungsbereichen sollte festgehalten werden, soweit diese noch vollständig oder in Teilen für eine Gewinnung zur Verfügung stehen. Ebenso sollte eine Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen –in modifizierter Form– erhalten bleiben. Als Grundsatz sollte formuliert werden:

2.7.1: Die Konzeption der 51. Änderung des Regionalplans bedarf einer Überarbeitung. Die Auswahl der BSAB-Standorte orientiert sich am tatsächlichen Bedarf. Die Sicherung der Rohstoffgewinnung ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Raum prinzipiell gleichwertig zu betrachten. Es sollte stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. Die Sonderregelungen für kleinräumi-

ge Abgrabungserweiterungen sollten erhalten bleiben und vereinfacht werden.

2) Integrierten Projekten Raum geben

In der Vergangenheit haben nicht selten Projekte, die im öffentlichen Interesse standen, die Möglichkeit geboten, im Rahmen der Bauausführung Sande und Kiese zu gewinnen, oder die Herstellung des Projektes ist erst durch die Entnahme von Sanden und Kiesen ermöglicht worden. Dies gilt nicht nur für Hochwasserschutzprojekte, sondern auch für solche Projekte, die dem Naturschutz, der Erhaltung der Biodiversität oder der Erholung dienen. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik sollte die sich daraus ergebenden Synergieeffekte nutzen können.

Europäische Vorgaben wie die EU-Hochwasserrisikomanagement-RL, die EU-Wasserrahmenrichtlinie und in Teilen die FFH- und Vogelschutzrichtlinie verpflichten Deutschland zur Gewährleistung eines entsprechenden Erhaltungszustands der ausgewiesenen Flächen. Dadurch werden vielfältige landschaftsgestalterische Maßnahmen erforderlich, die auch einer gewissen Expertise und technischen Durchführungsmöglichkeit bedürfen. Die Sand- und Kiesindustrie hat bereits in der Vergangenheit mit solchen Projekten einen gesellschaftlichen Mehrwert geschaffen, der von allen Akteuren begrüßt wird. Der Bedarf an solchen Projekten ist in jedem Falle gegeben. Die Beschränkung des Regionalplans auf ein „Weiter so“ mit einem starren System der Tabuflächen wird hier keine Spielräume für den Naturschutz, für den Hochwasserschutz, die Renaturierung von Fließgewässern, für die Biotopherstellung, für die Landschaftsgestaltung und für die Freizeitbedürfnisse der Region schaffen.

Es muss innerhalb des Konzeptes aber möglich sein, gemeinsam von Kommunen, Behörden, Naturschutzverbänden und/oder der Industrie getragene Projekte, die mehrere Ziele in sich vereinen, durchzuführen. Eine solche Flexibilität gebieten die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz. Die Konzeption der 51. Änderung des Regionalplans berücksichtigt insoweit auch nicht die auf der europäischen Ebene längst diskutierte Auffassung, dass es durchaus Vereinbarkeiten von Abgrabungen und dem Naturschutz gibt. Hierzu seien die entsprechenden Ausführungen des Natura 2000-Leitfadens der Europäischen Kommission erwähnt, die auch die Möglichkeit des Abbaus von Rohstoffen in FFH-Gebieten voraussetzen. So heißt es dort etwa auf Seite 34: „Die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen leistet auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt, etwa durch die Renaturierung am Ende des Lebenszyklus eines Projektes“. Weiter auf Seite 51 führt die EU aus: „Natura 2000-Gebiete schließen eine Rohstoffgewinnung nicht zwangsläufig aus“. Sie gelangt auf Seite 15 zu der Erkenntnis: „Die Industrie kann sich daher nicht in jedem Fall auf die Gebiete beschränken, in denen Konflikte mit anderweitigen Flächennutzungen, mit der breiten Öffentlichkeit, mit Landschafts- und Na-

turschutzgebieten oder mit Anforderungen an die Wahrnehmung einer bestimmten optischen Wirkung ausgeschlossen werden können.“

Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als sog. integrierte Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können. Hierzu muss auch gewährleistet sein, dass integrierte Projekte auch außerhalb der BSAB liegen dürfen. Als Grundsatz sollte formuliert werden:

2.7.2: Der Regionalplan sollte die Realisierung sog. integrierter Projekte, also solchen Rohstoffgewinnungen, die z.B. auch Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und zur Nutzung im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen, ermöglichen.

3) Den Bedarf zeitnah fundiert erfassen und danach handeln!

Nach dem Vorschlag 2.7.2 sollen konkretere Festlegungen zur Fortschreibung der BSAB und Sondierbereiche erst erfolgen, wenn sich ein entsprechender quantitativer Bedarf abzeichnet.

Es ist jedoch schon fraglich, ob der Bedarf überhaupt so angenommen werden kann. Die Zahlen beruhen letztlich auf einem Rohstoffmonitoring, welches bereits mit Stand 1.1.2011 für den nachfolgenden Regionalplanentwurf keine allzu aktuellen Daten liefert. Außerdem ist die Vorgabe des im Monitoringberichts aufgeführten „Faktors“ von 1,4 bei der gesonderten Berechnung der Mächtigkeit anzuzweifeln. Hierzu gibt es keinerlei wissenschaftliche Faktenlage. Eine solche Aussage kann eigentlich nur dann getroffen werden, wenn durch Bohrungen oder andere rohstoffgeologische Erkundungen ein entsprechender Beleg geliefert ist. Eine letztlich pauschale Behauptung kann bei einem so wesentlichen Punkt wie der Bedarfsberechnung nicht angestellt werden. Der bereits jetzt vorangeschrittene Abbau ist bei den erwähnten 34 Jahren noch nicht berücksichtigt. Bereits jetzt ergibt sich in der Kategorie Sand und Kies bei der Ausweisung der Vorranggebiete eine Unterschreitung von 25 Jahren, die sich bei weiterer Fortdauer der Regionalplanaufstellung noch verschärfen wird.

Die Begründung zu 2.7.2 ist daher nicht nachzuvollziehen. Sie besteht letztlich in einer Spekulation, einem vermeintlichen Hoffen auf geringe Zeitvorgaben im neuen LEP. Die weiterhin geltenden Vorgaben des aktuellen LEP, die zuvorderst als Anhaltspunkt dienen sollten, werden nicht berücksichtigt.

Unverständlich bleibt auch die Argumentation hinsichtlich des „Abgrabungstempos“. Es ist gewiss noch nachzuvollziehen, dass ganz viele Abgrabungen bei einem feststehenden jährlichen Bedarf einen langsameren Abbaufortschritt bedingen. Gleichwohl handelt es sich bei den angeblichen „Raumwirkungen“ doch nur um eine zeitliche Komponente: je schneller die Gewinnung in den vorhandenen Flächen voranschreitet, umso schneller ergibt sich die Notwendigkeit der Ausweisung neuer Flächen. In der Flächenbilanz ergibt das –berechnet auf den späteren Zeitpunkt der vollständigen Auskiesung aller Flächen- genau Null.

Es wird daher schließlich angeregt, bereits jetzt einen Bedarfszeitraum von mind. 30 Jahren für Lockergesteine und mind. 50 Jahren für Festgesteine für das erforderliche Mengengerüst anzunehmen und entsprechende neue Ausweisungen vorzubereiten, um den landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Insoweit wird auf die Regelungen der anderen Regionalpläne in NRW hingewiesen. Es sollte daher formuliert werden:

2.7.3: Die ausgewiesenen Flächen zur Sicherung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollten einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und mindestens 50 Jahren für Festgesteine abdecken.

Bei der oben gewählten Formulierung bestünden jedenfalls sicher keine Konflikte mit den Vorgaben des zukünftigen LEP und es bestünde Rechtssicherheit, was die Vorgabe eines Mengengerüsts betrifft.

Abschließend möchten wir einige Anregungen weitergeben, die zusätzlich zu den obigen Ausführungen im Rahmen der Fortschreibung Eingang in das Kapitel Rohstoffsicherung finden sollten:

- Möglichkeit von Flächentausch bei nicht abbauwürdigen Lagerstätten innerhalb eines BSAB
- Rechtzeitige Bereitstellung der Sondierbereiche als BSAB

4) „Planungsleichen“ fortschaffen!

Unter dem Punkt 1.2.4 des Leitlinienentwurfs wird vorangestellt, dass bei den ASB-Reserven diese auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden sollen. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Dies ist eine unterstützenswerte Aussage. Nichts anderes muss für die BSAB- und Sondierungsgebiete gelten. Insoweit wird die Aussage der Leitlinien in 2.7.3 unterstützt.

Bei einer einfachen Betrachtung der ausgewiesenen Gebiete würde schließlich schnell auffallen, dass zahlreiche BSAB diese Voraussetzungen nicht einmal im Ansatz erfüllen. Unserer Seite ist eine Vielzahl

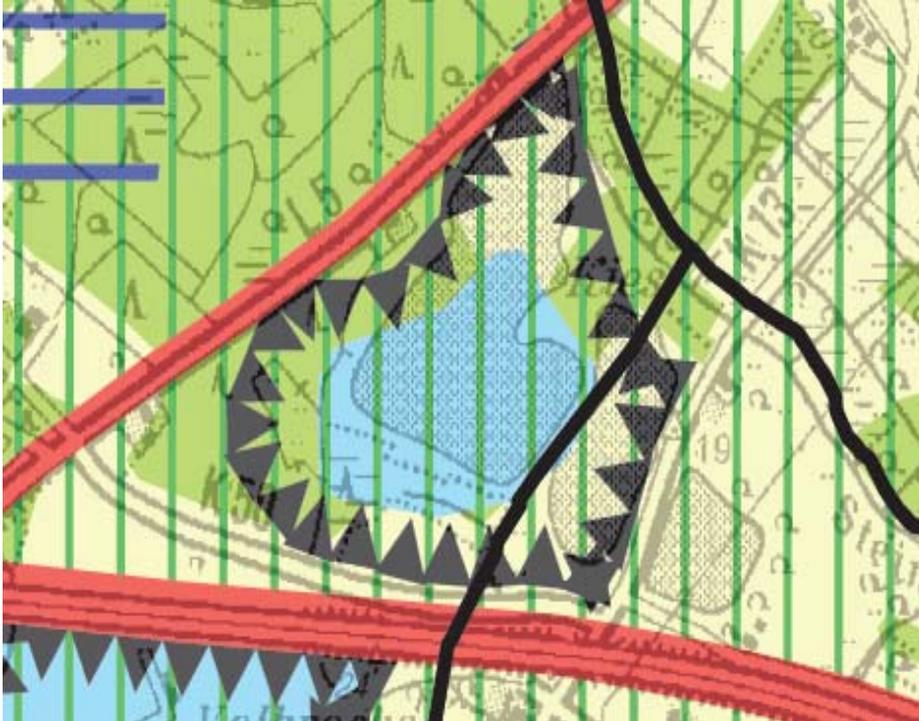
von zurzeit ausgewiesenen Gebieten bekannt, in denen die Gewinnung längst abgeschlossen und die Rekultivierung durchgeführt wurde. In zahlreichen Ausweisungen sind Bebauungen schlicht überplant worden, einige Gebiete werden durch Autobahnen oder Wasserstrassen durchschnitten, die nicht verlegt werden können. Andere Bereiche sind betriebstechnisch nicht zu erschließen, bei vielen Flächenausweisungen bestehen faktische Hindernisse, die eine Gewinnung dauerhaft ausschließen.

Wir erlauben uns, **beispielhaft** auf einige besonders deutliche Fälle hinzuweisen:

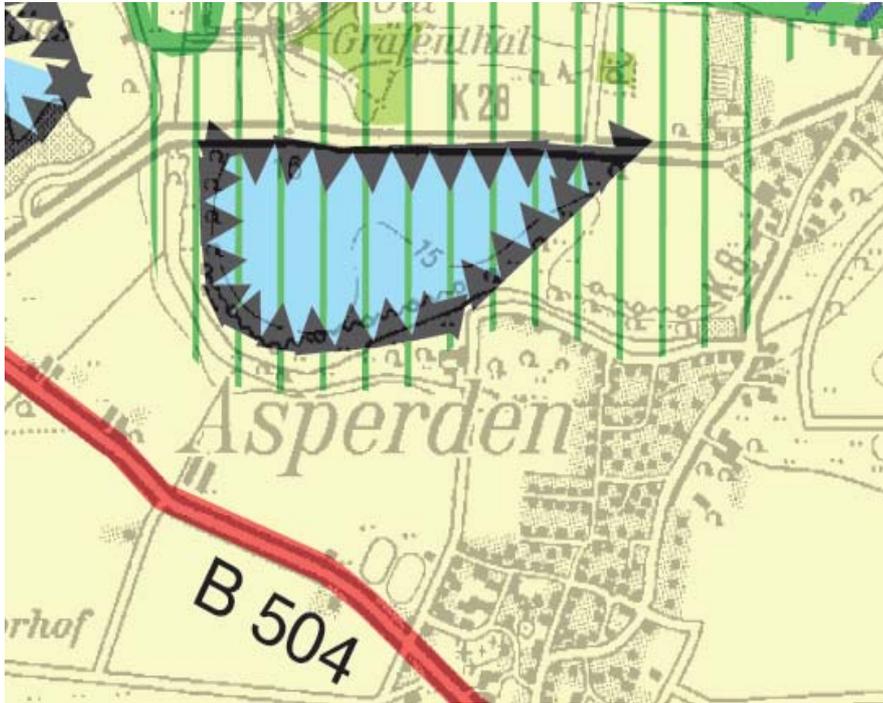
1) Mülldeponie Süchteln/Ausweisung einer Deponie als BSAB



2) Standort Weeze, Nähe Uedem/ Beispiel für eine nahezu vollständig ausgekieste Fläche



3) Standort Goch/Reichswald/Beispiel für eine bereits aufgegebene und rekultivierte Fläche



4) Standort Kaarst/Beispiel für eine Durchschneidung eines BSAB mit einer Verkehrsfläche (hier A 57)



Bei der Einschätzung, ob eine Streichung der Fläche erfolgt, darf dabei die Einschätzung der Zulassungsbehörden nicht ausschließlich entscheidend sein. Die Unternehmen, die an den Standorten mit betriebswirtschaftlicher Expertise tätig sind, sind zwingend zu beteiligen. Sollte nur auf die Einschätzung der Zulassungsbehörden abzustellen sein, so liegt darin eine deutliche Kompetenzüberschreitung, da sie eine Bewer-

tung nach der Wirtschaftlichkeit, der Betriebstechnik und nach den konkreten zivilrechtlichen Voraussetzungen gar nicht vornehmen können.

Ebenso ist die Aussage, dass eine Streichung der Flächen erst bei abgeschlossener Rekultivierung vorzunehmen sei, abzulehnen. Die BSAB-Flächen werden ausgewiesen, um der planerischen Notwendigkeit der „Sicherung“ von Rohstoffen zu dienen. Sie dienen nicht dem Zweck, sekundäre Nutzungen zu sichern. Andernfalls liegt u. E. ein Verstoß gegen raumordnerische Grundsätze vor, die den Kern einer Ausweisung als Konzentrationsfläche betreffen.

Eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen ist u. E. dringend angebracht. Es sollte daher in die Leitlinien mit aufgenommen werden, dass eine am Einzelfall orientierte, unter Beteiligung der Einschätzungen der bereits tätig gewordenen Unternehmen vorzunehmende Betrachtung der bisher ausgewiesenen Flächen in Hinsicht auf die zu erwartende Abbautätigkeit erfolgt. Es sollte formuliert werden:

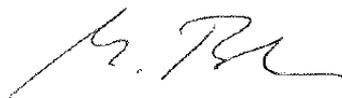
2.7.4: Ausgebeutete BSAB, bei denen mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Dies gilt auch für Teilflächen bisheriger BSAB.

Wir hoffen, mit den Anregungen einen Beitrag zur weiteren sachgerechten Bearbeitung geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Raimo Bengert



Marco Bokies